

**Zweite Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für
die Masterstudiengänge (M.Sc.)
Biologie, Chemie, Landschaftsökologie,
Marine Umweltwissenschaften,
Mathematik, Microbiology, Psychology
and Cognitive Neuroscience,
Umweltmodellierung und Water and
Coastal Management der
Fakultät V der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 26.08.2011

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat am 18.05.2011 die nachfolgende zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge (M.Sc.) Biologie, Chemie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Mathematik, Microbiology, Psychology and Cognitive Neuroscience, Umweltmodellierung und Water and Coastal Management der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 16.06.2010 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2010) beschlossen. Sie wurde am 12.07.2011 vom Präsidium und am 13.07.2011 (Az.: 27.5 – 74508-139) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Studiengang Hörtechnik und Audiologie ist an allen Stellen, wo die Studiengänge, für die die Ordnung gelten soll, erwähnt werden, zu ergänzen.
2. Die nachfolgende fachspezifische Anlage für den Studiengang Hörtechnik und Audiologie wird an die Ordnung als Anlage 10 angehängt:

**„Fachspezifische Anlage 10
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den konsekutiven Master-Studiengang „Hör-
technik und Audiologie“ der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a): Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Hörtechnik und Audiologie“ oder einem verwandten Studiengang und Kenntnisse in Mathematik, Experimentalphysik (speziell Akustik) und mindestens einem weiteren Fach der Hörtechnik und Audiologie (Audiologie, HNO-Heilkunde, Informatik, Elektro- oder Nachrichtentechnik) erworben hat. Diese sind durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen.

zu (1): als neue Sätze 4 ff. werden folgende ergänzend eingefügt:

„Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die gleichen Kompetenzen aufweisen wie die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Hörtechnik und Audiologie, gibt es ein Brückensemester. Im Brückensemester können die Bewerberinnen und Bewerber die bisher noch fehlenden Kompetenzen der Hörtechnik und Audiologie erwerben. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor mit weniger als sieben Semestern können im Brückensemester die noch erforderlichen ECTS Kreditpunkte erwerben. Der Zulassungsausschuss legt für jede Bewerberin und jeden Bewerber individuell in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Kompetenzen die im Brückensemester zu belegenden Module fest. Die zu belegenden Module sind in der Regel Teil des Bachelor-Studienganges Hörtechnik und Audiologie.“

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2): Der Zulassungsausschuss wird von der „Gemeinsamen Kommission Hörtechnik und Audiologie“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bestellt.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Sommersemester 2012 in Kraft.